

Erläuterungen

zur Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2019 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen

Ausgangslage

Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG wird in der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen.

Artikel 61 Absatz 2 KVG gestattet es den Versicherern, die Prämien nach den ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal und regional abzustufen. Massgebend ist der Wohnort der versicherten Person. Nach dem dritten Satz dieser Bestimmung legt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Regionen für sämtliche Versicherer einheitlich fest. Seit dem 1. Januar 2004 gibt es 11 Kantone mit mehr als einer Prämienregion:

- 6 Kantone mit zwei Prämienregionen: BL, FR, SH, TI, VD, VS
- 5 Kantone mit drei Prämienregionen: BE, GR, LU, SG, ZH

Nach Artikel 54a Absatz 3 ELV legt das Departement bis spätestens Ende Oktober die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG fest.

Die Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämien ist auch Bestandteil der EL-Reform (16.065; BBI 2016 7465). Zurzeit wird die EL-Reform vom Parlament behandelt. Beide Räte haben entschieden, dass die tatsächliche Prämie bei den Ausgaben zu berücksichtigen ist, jedoch höchstens die Durchschnittsprämie. Diese Verordnung über die Durchschnittsprämien wird es somit auch mit der EL-Reform in Zukunft brauchen.

Inhalt der Departementsverordnung

Die Departementsverordnung legt die Höhe der Pauschalbeträge für die Krankenpflegeversicherung fest. Die Durchschnittsprämien werden nach Kantonen und Altersgruppen - und bei Kantonen mit mehr als einer Prämienregion auch nach den Regionen - festgesetzt. Die Prämien basieren auf der Mindestfranchise von dreihundert Franken bei Erwachsenen und jungen Erwachsenen sowie null Franken bei Kindern. Sie werden folgendermassen berechnet: Die Prämien nach Kantonen, Regionen und Altersstufen werden mit der dazugehörigen Anzahl Versicherter gewichtet. Pro Kanton bzw. Region und Altersstufe kann so eine Durchschnittsprämie errechnet werden.

In diesem Jahr hat das BAG die Berechnungsgrundlage für die von ihm veröffentlichten Prämien geändert. Die mittleren Prämien basieren nicht mehr auf der Mindestfranchise, sondern auf den effektiv gewählten Wahlfranchisen und Modellen. Für die Ergänzungsleistungen ist diese Änderung nicht geeignet. Daher hat das BAG für das BSV auf der bisher geltenden Berechnungsgrundlage die Durchschnittsprämien berechnet.

Die monatliche Durchschnittsprämie wurde vom BSV auf ganze Franken gerundet. Anschliessend wurde der Monatsbetrag auf ein Jahr umgerechnet, weil in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung als Ausgabe kein monatlicher, sondern ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung berücksichtigt wird.

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 (Massgebende Prämienregionen)

Die Prämienregionen, welche das Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Artikel 61 Absatz 2^{bis} KVG festlegt, sind auch für die Durchschnittsprämien bei den Ergänzungsleistungen verbindlich. Die Kantone haben keine Möglichkeit, andere Einteilungen vorzunehmen oder die Prämien der teuersten Region auf die günstigeren Prämienregionen anzuwenden.

Artikel 2 (Berechnung der Durchschnittsprämie)

Da das BAG die Berechnungsgrundlage geändert hat, ist es aus Gründen der Transparenz nötig, eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der Durchschnittsprämie für EL-beziehende Personen in der Verordnung zu regeln. Massgebend ist bei Erwachsenen und jungen Erwachsenen die Mindestfranchise von dreihundert Franken und bei Kindern eine von Null Franken. Dabei handelt es sich um keine Änderung gegenüber heute. Bei EL-beziehenden Personen, welche häufig mehr Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen müssen als die übrige Bevölkerung, ist es wichtig, dass sie eine Krankenversicherung mit der Mindestfranchise abschliessen können. Viele Kantone vergüten über die Krankheitskosten nur eine Franchise von 300 Franken.

Artikel 3 – 5 (Kantone mit 3, 2 oder 1 Prämienregion[en])

In diesen Artikeln werden die Beträge der Durchschnittsprämien für die einzelnen Kantone festgelegt. Als Erwachsene gelten Personen ab vollendetem 25. Altersjahr. Als junge Erwachsene gelten Personen ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr (vgl. zum Ganzen Art. 61 Abs. 3 KVG).

Artikel 6 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

Dieser Artikel regelt die Gültigkeitsdauer der Verordnung, nämlich ein Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

Die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien haben keinen Einfluss auf den Bundesbeitrag (vgl. Art. 54a Abs. 1 ELV).